

Residenzpflicht

Räumliche Beschränkung mit körperlicher Anwesenheit

Wohnsitzauflage

Wohnsitz muss in dem Land-/ Stadtkreis sein dem der Asylbewerber zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde

Im
Asylverfahren

Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Residenzpflicht erlischt nach drei Monaten

Ausnahmen:

- wer weiterhin verpflichtet ist in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegt so lange der Residenzpflicht
- die Ausländerbehörde kann die Residenzpflicht jederzeit wieder anordnen bei Straffälligkeit oder wenn konkrete Maßnahmen zur Rückführung in den Herkunftsstaat anstehen

Entsteht kraft Gesetz wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist dort wo der Ausländer zugewiesen ist.

Bei fehlender Lebensunterhaltssicherung kann der Ausländer verpflichtet werden:

1. in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Wohnung oder Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde, Wohnung oder Unterkunft umzuziehen oder
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnung oder Unterkunft zu nehmen.

Nach positivem
Asylverfahren



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

Gesetzliche Wohnsitzauflage für drei Jahre in BW (§ 12a Abs.1 AufenthG)

-Wohnsitzauflage kann innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung für längstens drei Jahre zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum auf einen bestimmten Ort festgesetzt werden (Hinweis: Ausländerbehörden in BW machen hiervon Gebrauch), (§ 12a Abs.2 AufenthG)

-Zur Förderung einer nachhaltigen Integration kann Wohnsitzauflage ebenfalls für längstens drei Jahre auf einen bestimmten Ort festgelegt werden.

-Wohnsitzauflage kann auf Antrag aufgehoben werden bei:

- Nachweis einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (Ausländer oder Ehegatte) und mind. 785 € Einkommen
- Wenn Ehegatten oder minderj. Kinder an einem Ort wohnen und die familiäre Lebensgemeinschaft bereits vorher bestand
- in Härtefällen

Duldung

Besteht für drei Monate auf das Bundesland, sofern ein ununterbrochener erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegt.

-kann auch bei einer Straftat, einem Verstoß gegen das BtmG oder wenn Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung anstehen angeordnet werden

-soll angeordnet werden wenn vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden zur Verhinderung einer Abschiebung oder bei Täuschung über die eigene Identität/ Staatsbürgerschaft.

Entsteht kraft Gesetz wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist

-Wird auf den Wohnort festgesetzt, an dem der Ausländer bei Entscheidung über die Duldung wohnt